

STATUTEN

Genossenschaft

für

Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen

Hiltbrunnen,

Altbüron – Grossdietwil

(CHE-103.672.521)

mit Sitz in Altbüron

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Name, Recht, Sitz

Unter dem Namen "**Genossenschaft für Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen, Hiltbrunnen, Altbüron - Grossdietwil**", mit Sitz in Altbüron besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten jene des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Sitz der Genossenschaft ist Altbüron.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt:

- Den Bau und Betrieb einer geeigneten Sport- und Mehrzweckhalle auf dem Areal "Hiltbrunnen" in den Gemeinden Altbüron und Grossdietwil.
- Die Förderung des Sports, der Kultur und der Freizeit in der Region Rottal, insbesondere in den Gemeinden Altbüron - Grossdietwil, in gemeinnütziger Selbsthilfe der sport-, kultur- und freizeitinteressierten Genossenschaftsmitglieder.
- Den Grundstückerwerb oder Erwerb von Dienstbarkeiten (Baurechte) etc.

3. Mittel

Dieser Zweck wird angestrebt durch:

- Die Äufnung eines Genossenschaftsvermögens aus Anteilscheinkapital, Beiträgen und Spenden sowie Zuwendungen jeder Art
- umsichtige Verwaltung dieses Vermögens
- Ertrag aus Vermietung von Räumlichkeiten und Sportanlagen an Dritte
- gemeinsame Festanlässe

II. MITGLIEDSCHAFT

4. Kreis der Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können sowohl Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch juristische und natürliche Personen werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Verwaltung entscheidet endgültig über deren Genehmigung und die Aufnahme.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- **durch Austritt**
Die Kündigung kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der Verwaltung spätestens 6 Monate zuvor eingereicht werden.
- **durch Ausschluss**
Ein Genossenschafter kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Statuten und der

genossenschaftlichen Interessen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

- Durch Tod natürlicher und Auflösung juristischer Personen

Die Erben können die Mitgliedschaft eines verstorbenen Genossenschafers auf schriftliches Begehren hin übernehmen und weiterführen, siehe OR 847 Abs. 3.

7. Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt auf den Namen der Genossenschafter lautende Anteilscheine im Nennwert von Fr. 1'000.00 heraus. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, einen Anteilschein zu übernehmen.

Mehrere Anteilscheine können als Zertifikat ausgegeben werden.

Die Anteilscheine sind vollständig zu liberieren.

8. Reinertrag

Ein allfälliger Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt grundsätzlich vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

Die Generalversammlung kann jedoch beschliessen, dass ein Reinertrag unter die Genossenschafter verteilt wird. Vorbehalten bleibt Art. 860 OR. Eine solche Verteilung erfolgt nach Massgabe des von den Genossenschaftern einbezahlten Anteilscheinkapitals.

9. Rückzahlung von Anteilscheinen

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.

Die Rückzahlung darf erst nach Genehmigung der Jahresrechnung des dritten auf das Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres vorgenommen werden, ausser es werden im gleichen Betrage neue Anteilscheine einbezahlt.

10. Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

11. Vertretung und Zeichnung

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift mit Kollektiv zu zweien führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied der Verwaltung.

12. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Mitteilungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief.

III. ORGANISATION

14. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltung
- Revisionsstelle.

15. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

16. Einberufung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden - soweit notwendig - einberufen auf Beschluss der Verwaltung und auf Begehren der Revisionsstelle; überdies, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Genossenschafter dies verlangt.

Jeder Genossenschafter kann dem Genossenschaftspräsidenten bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung Traktanden und Anträge zu deren Händen schriftlich aufgeben.

Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung sind den Genossenschaf tern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Über Geschäfte die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

17. Zuständigkeit

Ausschliessliche, unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung sind:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Verwirklichung des Genossenschaftszweckes und der Einsatz der notwendigen Mittel
- die Wahl des Genossenschaftspräsidenten und der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle
- die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Jahresrechnung, sowie Entlastung der Verwaltung
- die Verteilung eines allfälligen Reinertrages an die Genossenschafter
- die Ausschliessung von Genossenschaf tern aus wichtigen Gründen
- Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
- die Auflösung der Genossenschaft
- die Bestellung besonderer Liquidatoren
- die Verteilung des liquidierten Genossenschaftsvermögens im Rahmen der Statuten
- Erlass eines Betriebs- und Benutzungsreglements sowie einer Gebührenordnung.

18. Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Vertretung gemäss Art. 886 OR.

19. Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung stimmt in der Regel offen ab; ein Fünftel der anwesenden Genossenschaf ter kann indessen jederzeit das geheime Verfahren verlangen.

Die Generalversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die qualifizierten gesetzlichen Mehrheiten.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

20. Verwaltung

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

21. Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen.

Die beteiligten Gemeinden Altbüron und Grossdietwil haben ein Vorschlagsrecht für je ein Verwaltungsmitglied. Die Wahl wird von der Generalversammlung vorgenommen. Diese Personen müssen nicht Genossenschaf ter sein.

Die anderen der Verwaltung angehörigen Personen müssen Genossenschaf ter sein.

Die Generalversammlung wählt den Genossenschaftspräsidenten und die weiteren Mitglieder in die Verwaltung. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

22. Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.

23. Obliegenheiten

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Ihr obliegen insbesondere:

- die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die laufend anfallenden Geschäfte und der Vollzug aller Handlungen der gemeinschaftlichen Verwaltung das Nachführen des Mitgliederverzeichnis für die Genossenschaft
- Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung durch die Generalversammlung
- Genehmigung der Beitritts gesuche
- Vollzug eines Betriebs- und Benutzerreglements sowie der Gebührenordnung

- die Übertragung von Geschäftsführung und Vertretung an Dritte welche nicht Genossenschafter zu sein brauchen, sowie die Festsetzung einer daherigen Entschädigung oder deren Rahmen.

24. Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

25. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

26. Auflösung

Auflösungsgründe sind die Gesetzlichen.

Ferner können an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschliessen.

Altbüron, den 13. Mai 2016

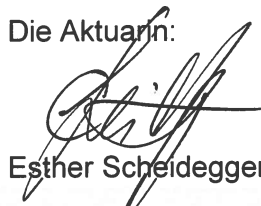
**Genossenschaft für
Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen, Hiltbrunnen,
Altbüron – Grossdietwil**
mit Sitz in Altbüron

Die Präsidentin:



Adelheid Koffel-Bieri

Die Aktuarin:



Esther Scheidegger

27. Liquidation

Bei Auflösung der Genossenschaft obliegt die Liquidation des Genossenschaftsvermögens der Verwaltung. Die Generalversammlung kann an Stelle der Verwaltung andere Liquidatoren bestellen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

28. Verteilung

Ein allfälliges - nach Tilgung aller Schulden - freies Genossenschaftsvermögen ist wie folgt zu verteilen:

- Zunächst sind den Genossenschaffern oder ihren Erben, welche bei Eintritt des Auflösungsgrundes Mitglied der Genossenschaft waren, alle von ihnen einbezahlten Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert, zurückzuerstatten.
- Ein darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll zur Förderung des Sports und der Kultur in den Gemeinden Altbüron und Grossdietwil verwendet werden. Über die diesbezügliche Verteilung beschliesst die Generalversammlung.

V. SCHIEDSGERICHT

29. Schiedsgericht

Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Mitgliedern beurteilt endgültig ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Jede Partei stellt einen Vertreter und zusammen wird ein aussenstehender Präsident bestellt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung revidiert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung mit wesentlichem Inhalt angekündigt werden. Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung und mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

31. Genehmigung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Genossenschaft am 13. Mai 2016 genehmigt.